

**Verordnung
über die Höchstgrenze nach
dem Stipendienprogramm-Gesetz für das Jahr 2012**

Vom 29. November 2011

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Verordnung
über die Erreichung der Höchstgrenze
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz
(Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV)

§ 1

Jährliche Höchstgrenze

Die Höchstgrenze gemäß § 11 Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes für das Jahr 2012 beträgt 1 Prozent der Studierenden einer Hochschule.

§ 2

Verfahren

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung teilt den nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden rechtzeitig die auf jede ihrer Hochschulen entfallende Zahl der Stipendien mit, die der jährlichen Höchstgrenze nach § 1 entspricht. Auf jede Hochschule entfällt mindestens ein Stipendium.

Artikel 2

Änderung der
Stipendienprogramm-Verordnung

§ 4 der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bonn, den 29. November 2011

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan